

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 10. November 2015 gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, nachstehende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag anfallenden Siedlungsabfälle gemäß §4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr und Entsorgung von Altstoffen kann sich die Stadtgemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers bedienen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, ausgenommen die, im Absatz 2, genannten Liegenschaften.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind: Die Sammelstellen für die jeweiligen Liegenschaften sind im Anhang I dieser Verordnung dargestellt.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im §3 Abs.2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (5) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband, 8605 Kapfenberg, Linke Mürzzeile 20 kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Müzzzuschlag von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den

Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

Altpapiersammlung: Die Sammlung des Altpapiers erfolgt mittels den Objekten zugeordneten Altpapiergebinden. Die Abholung erfolgt in einem Zyklus von 6 Wochen (Holsystem).

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter auf Antrag gegen Bezahlung im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Für die Pflege, Wartung und dauerhafte Erhaltung der Gebinde ist der Liegenschaftseigentümer verantwortlich.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt. Die Stadtgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter auf Antrag gegen Bezahlung im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Für die Pflege, Wartung und dauerhafte Erhaltung der Gebinde ist der Liegenschaftseigentümer verantwortlich.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 40, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß §2 Abs.4 Z.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 40 abzugeben.
- (6) Die für die Sammlung des Altpapiers von privaten Haushalten verwendeten Behälter (240 L bzw. 1100 L) sind im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und werden ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

Abfallsammelbehälter für Altpapiersammlung (aus Privathaushalten)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen und Altpapier erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, oder 1100 Litern.

- (3) Für jede Liegenschaft (Haushalt/Haus) ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diesen, nach Maßgabe des Mengenanfalls, eigene Abfallsammelbehälter festlegen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle, d.h. am unmittelbaren Straßenrand der öffentlichen Durchfahrtsstraße, bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Am Abfuhrtag sind die Behälter ab 06.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort von Schnee und Eis freigehalten wird und den Nutzungsberechtigten und den Beauftragten der Müllabfuhr im Winter jederzeit zugänglich ist.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Altpapiersammlung: Durch das Holsystem werden den einzelnen Objekten bzw. Geschößwohnbauten zugeordnete Altpapiersammelgebäude zur Verfügung gestellt. In exponierten Lagen bleiben die dezentralen Sammelstellen erhalten.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 40, zu den festgelegten Öffnungszeiten. Öffnungszeiten derzeit Mo., Mi., Fr. von jeweils 8:00 bis 14:00 Uhr
 2. Der Zutritt zum Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist nur mit gültiger ASZ-Karte (Barcode) gestattet.
 3. Im Gemeindegebiet sind dezentrale Sammelstellen, wie derzeit bestehend, eingerichtet.
- (5) Abfälle dürfen nur in den jeweils dafür vorgesehenen Behältern gesammelt oder an den dafür vorgesehenen Plätzen abgegeben werden. Die Ablagerung von Abfällen an anderen Orten ist verboten.
- (6) Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs. (5) verstoßen, haben wenn sie die Ablagerung der Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Stadtgemeinde bzw. dem Abfallwirtschaftsverband aus der Beseitigung entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist von der Stadtgemeinde bzw. dem Abfallwirtschaftsverband mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle vier bzw. 2 Wochen durchgeführt.
 - 4-wöchige Abfuhr: alle Einfamilienwohnhäuser und Haushalte (Gebindegröße 120 Liter und 240 Liter)
 - 2-wöchige Abfuhr: alle Geschoßwohnbauten (Gebindegröße 1100 Liter)
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 40 zu den festgelegten Öffnungszeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 40 zu den festgelegten Öffnungszeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (8) Altpapiersammlung: Die Abfuhr des in den Objekten gesammelten Altpapiers wird im Zyklus von ca. 6 Wochen abgeholt.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband in der gültigen Fassung werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Mürzverband, 8643 Allerheiligen, Wieden 130
2. Fa. Saubermacher, 8605 Kapfenberg, Mürztaler Saubermacherstraße 1

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.
- (5) Abfall, der dem Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zugeführt wird, geht mit Übertritt des Schrankens zum ASZ in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (3) Bei Aufstellen der Müllgefäße entgegen Par. 6 Abs. 6 wird ein Erschwerniszuschlag in der Höhe von 50 % eingehoben.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird haushaltsbezogen eine Mindestgebindergröße festgelegt. D.h. kleinste Einheit, ein Einfamilienhaus bzw. ein Einzelhaushalt hat ein 120 Liter Restmüllgebinde. Diesem ist grundsätzlich ein gleich großes Biomüllgebinde angeschlossen.

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen und einer regelmäßig durchgeführten Beobachtung, ob der ausreichenden Dimensionierung der vorhandenen Müllgebinde, die Festlegung für mehrere Haushalte bzw. größere Wohnobjekte, aber auch Firmen getroffen.

Die Grundgebühr bezieht sich auf das Behältervolumen (Rest + Bio) bzw. einem ca. 25 %igen Nachlass bei Eigenkompostierer (nur Rest).

Grundgebühr (Behälterbezogen):

Tarif 1	120 L (Rest + Bio)	EUR 88,- pro Jahr
Tarif 7	120 L (Rest)	EUR 69,- pro Jahr
Tarif 3	240 L (Rest + Bio)	EUR 173,- pro Jahr
Tarif 8	240 L (Rest)	EUR 139,- pro Jahr
Tarif 5	1100 L (Rest + Bio)	EUR 2.050,- pro Jahr
Tarif 9	1100 L (Rest)	EUR 1.576,- pro Jahr
Tarif 10 Almbewirtschaftung	120 L (Rest)	EUR 32,00 pro Jahr

Etwaige andere Verrechnungstarife ergeben sich ausschließlich durch den Zuschlag gemäß Par. 14 Abs. 3 bzw. durch eine Aufteilung der anfallenden Müllgebühr in Form einer Direktverrechnung an mehrere Haushalte .

In der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sind insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen sowie die für die Entsorgung des Straßenkehrriechts entstandenen Kosten eingerechnet.

- (2) Für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt wird jenen anschlussverpflichteten Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten, denen eine Grundgebühr nach Abs. 1 verrechnet wird, eine jährliche Freimenge von jeweils 2 m³ zugestanden. Für darüber hinaus gehende Abfallmengen/Abfallarten werden von der Stadtgemeinde Tarife auf Grundlage Anhang II zur Verrechnung gebracht.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Bezüglich der vorbeschriebenen variablen Gebühr finden für die Behälter nachfolgende Mindestentleerungen pro Jahr, welche mindestens zur Verrechnung kommen, statt.

Restmüll 120 Liter	6 Entleerungen bei Almbewirtschaftung
Restmüll 120 Liter + 240 Liter	13 Entleerungen
Restmüll 1100 Liter	26 Entleerungen
Bioentleerungen 120 Liter + 240 Liter	26 Entleerungen

Diese betragen pro Entleerung:

- a) für Restmüll und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll- + Biomüllbehälter)

Kunststoffgefäß	120 Liter	EUR 3,- pro Entleerung
Kunststoffgefäß	240 Liter	EUR 6,- pro Entleerung
Kunststoffgefäß	1100 Liter	EUR 18,- pro Entleerung

- b) für Restmüll ohne biogenem Siedlungsabfall (nur Restmüllbehälter)

Kunststoffgefäß	120 Liter	EUR 2,- pro Entleerung
Kunststoffgefäß	240 Liter	EUR 4,- pro Entleerung
Kunststoffgefäß	1100 Liter	EUR 12,- pro Entleerung

Im Bedarfsfall können Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden:

Abfallsammelsack	60 Liter	EUR 3,- je Sack
Abfallsammelsack	80 Liter	EUR 4,- je Sack

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens, welche schriftlich durch die Stadtgemeinde erfolgt, werden beide Gebühren quartalsmäßig angepasst.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) kann ein gesonderter Kostensatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Stadtgemeinde Müzzzuschlag zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober. (Fälligkeit: 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November)
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO BGBl 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach §18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
DI Karl Rudischer e.h.